# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

# Königreich Bayern.

## № 32.

**München, den 17. Juni 1875.**


**Inhalt:**


Bekanntmachung vom 14. Juni 1875, die Außercurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges betr. — Anzeige über eine Actiengesellschaft.


Bekanntmachung, die Außercurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges betreffend.

**Staatsministerium des Innern**
(Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel)
und
**Staatsministerium der Finanzen.**

In Gemäßheit des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. l. Mts. Nr. 1077, bezeichneten Betreffes, (Reichs-G.-Bl. Nr. 20 S. 247) nachstehend in Abdruck mit dem Beifügen veröffentlicht, daß zur Einlösung der hierin außer Curs gesetzten Halbgulden süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges die sämmt-